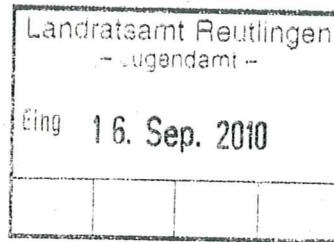




s`Hermännle, Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e.V.
Postfach 2510 72715 Reutlingen

Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e.V.

Landratsamt Reutlingen
Kreisjugendamt
Frau Vogel
Bismarckstr. 16
72764 Reutlingen



Reutlingen, 15.09.10

**Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
Ihr Schreiben vom 06.07.10**

Sehr geehrte Frau Vogel,

hiermit stelle ich fristgerecht (Frist bis 20.09.10) einen Antrag unseres

Fördervereins „s`Hermännle“
Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e. V.
Postfach 2510, 72715 Reutlingen

Telefon 1. Vorsitzende: 07121-346745
Telefon Schule: 07121-3034562

auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geb. § 75 SGB VIII.
Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen entsprechend Ihrer Check-Liste
lege ich bei.

Bezug nehmend auf unser Gespräch vom 26.07.10 in Ihrem Hause möchte ich
ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich am 4. Februar 2009 in Ermangelung einer
geeigneten Person als Vereinsvorsitzende, ich bin keine Sozialpädagogin o.ä.,
gewählt wurde und ich erst nach längeren Recherchen die ausführliche Darstellung
der Ziele und Aufgaben und der Organisationsformen des Vereins, der bereits 1996
gegründet wurde, erstellen konnte. In unserem Gespräch haben Sie gebeten, dass

ich den Verein seit Bestehen schriftlich vorstellen soll. So musste ich u. a. erst Auszüge aus dem Vereinsregister beim Amtsgericht beantragen, da mir mein Vorgänger trotz mehrmaliger Anmahnung keine Vereinsunterlagen übergeben hat.

Ich möchte Sie nochmals um Berücksichtigung meines Antrags vom 03.05.10 auf Förderung der Schulsozialarbeit an der Hermann-Hesse-Realschule Reutlingen durch den Landkreis für eine mindestens 50% ige-Stelle ab 2011 bitten. Bisher wird uns lediglich ein Zuschuss für eine 34%-Stelle gewährt, der Bedarf an Schulsozialarbeit ist damit nicht abzudecken, der Bedarf steigt stetig und bei einer 34%-Stelle ist unsere Mitarbeiterin täglich nur 3,1 Stunden anwesend.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Kuch
Vorsitzende

Satzung

s'Hermännle **Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „s'Hermännle Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e.V.“
- (2) Sitz ist in Reutlingen
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Er strebt die Unterstützung der Ausbildung und Erziehung aller Schüler in Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus an.
- (2) Er unterstützt die Schulverwaltung bei Verhandlungen, die dem Wohle der Schule dienen, beim Kultusministerium und den vorgesetzten Schulverwaltungsbehörden, beim Schulträger und seinen Verwaltungsorganen, sowie sonstigen Behörden.
- (3) Er unterstützt die Schule und Schüler bei kulturellen Veranstaltungen (z.B.: Schüleraustausch, Schullandheimaufenthalt), im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (4) Er unterstützt, organisiert und fördert die „Gesunde Schule“, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Geldmittel (Mitgliederbeitrag, Land- und Stadtzuschüsse und Spenden).
- (5) Die durch Veranstaltungen erzielten Überschüsse können der Schule als Fördermittel im Bedarfsfalle zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 –68 der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Alle Ämter im Vorstand werden ehrenamtlich ausgeführt, es ist jedoch möglich, dass die Vorstandsmitglieder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von max. 500.- € pro Kalenderjahr erhalten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern, Schüler, Ehemalige, Lehrer, Freunde

- der Schule sowie juristische Personen werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen. Er muss schriftlich über das Anmeldeformular beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen.
 - (3) Bei der Aufnahme ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
 - (4) Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme eine gültige Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt sich aller Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie durch ihr Stimmrecht die Gestaltung des Vereinslebens mitzubestimmen.
- (2) Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassung stimmberechtigt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 1. Austritt des Mitglieds
 2. Ausschluss des Mitglieds
 3. Auflösung des Vereins
 4. Tod des Mitglieds
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- (3) Das austretende Mitglied muss seiner Beitragspflicht bis zum Austritt voll nachkommen.
- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Für den Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zwecke des Vereins.
 - b) schwere und wiederholte Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins.

Ein begründeter Ausschließungsbeschluss muss dem Auszuschließenden per Einschreiben übermittelt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

c) Nichtbezahlen der Beiträge trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung. Das Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im voraus erhoben bzw. eingezogen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird entsprechend dem Jahresabschlussbericht durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich in den ersten zwei Monaten durch Einzugsermächtigung oder Überweisung.

- (3) Im Beitrittsjahr ist der für das jeweilige Jahr gültige Jahresbeitrag in voller Höhe, innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand (1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r)
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) der Ausschuss
 - d) die Jahreshauptversammlung

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) der/dem ersten Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassierer(in)
- Zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist nicht beschränkt. Die/Der 1. Vorsitzende/r oder 2. Vorsitzende/r beruft und leitet die Vorstandssitzung, die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Kassierer/in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist nicht beschränkt. Die/Der 1. Vorsitzende/r oder 2. Vorsitzende/r beruft und leitet die Vorstandssitzung, die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenverwalter/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
- (4) Der Ausschuss besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenverwalter/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) 2 Beisitzer/innen als Vertretung der Mitglieder
 - f) Ein Mitglied der SMV oder ein/eine Verbindungslehrer/in, der/die das verfasste Organ SMV vertritt, ohne persönlich Mitglied des Fördervereins zu sein.
 - g) 1 Beisitzer/in als Vertretung der Schulleitung
 - h) 1 Beisitzer/in als Vertretung der Lehrerschaft
- (5) Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Vereinsangelegenheiten, sowie sie nicht durch die Satzung der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
- (6) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind in ihrer Geschäftsführung an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.

§ 11 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, soweit kein Mitglied widerspricht. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der/Die 1. Vorsitzende und der /die 2. Vorsitzende werden gesondert mit einem zeitlichen Abstand von 2 Jahren gewählt. Gewählt sind die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der/Die Kassenverwalter/in, der/die Schriftführer/in, beide Kassenprüfer/innen sowie die übrigen Ausschussmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Gewählt sind die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Als Vorstandsmitglied sind nur volljährige Mitglieder wählbar. Vorstands- und Ausschussmitglieder müssen dem Verein vor ihrer Wahl mindestens 1 Jahr angehören. Ausnahmen von der Jahresfrist sind möglich, wenn der/die Bewerber/in 80% der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigen kann.
- (5) Jedes Vorstands- bzw. Ausschussmitglied bleibt im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.
- (6) Scheidet ein Vorstands- bzw. Ausschussmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 12 Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes, des/der Kassenverwalter/in und des/der Schriftführer/in entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen.
 - b) Den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, über Anträge und Satzungsänderungen sowie über Auflösung des Vereins zu beraten und zu beschließen.
 - c) Jede Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Lediglich bei Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Jede Vorstands- und Satzungsänderung ist unverzüglich beim Amtsgericht anzumelden.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 13 Beurkundung

- (1) Über Verhandlungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands, der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von einem/r Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind gesondert zu führen und können von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (3) Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.
- (4) Über Spenden wird ein gesonderter Nachweis geführt und quittiert.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der/Die 1. Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tritt an dessen/deren Stelle der/die 2. Vorsitzende.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 16 Fachausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und zur Bearbeitung von Fragen besonderer Bedeutung können auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes Arbeits- oder Fachausschüsse gebildet werden. Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Vorstandsmitglieder können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstands zu der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung erfolgen. Diese Versammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 2/3 dieser vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer 2. Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (2) Die Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigem Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 16. Dezember 1996 durch die Gründungsversammlung genehmigt.
Die Satzung wurde am 27. Februar 1997 bei der Jahreshauptversammlung einstimmig ergänzt.
Die Satzungsänderung wurde am 3. März 1998 bei der Jahreshauptversammlung beschlossen.
Mit der Satzungsänderung verschieben sich die §§ 11 ff. um je 1 Ziffer.
Die Satzungsänderung wurde am 9. Februar 2004 bei der Jahreshauptversammlung einstimmig beschlossen.
Die Satzungsänderung wurde am 10.02.2010 bei der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Reutlingen, 30.03.10


H. Schönjäger (Schriftführer)


U. Kuch (Vorsitzende)



Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e.V.

Reutlingen, 08.02.10

Schulsozialarbeit an der Hermann-Hesse-Realschule Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Schulsozialarbeit wurde zum 01.04.2009 mit einer 50%-Stelle eingeführt.

Seither finden verschiedene Angebote durch die Sozialpädagogin statt, wie z. B.

- Einzelfallhilfen
- Schülertreff für Mädchen
- Reitprojekte
- Offenes Spielen in der Mittagszeit
- Kooperation z. B. mit dem Jugendamt und pro juventa
- Freizeit-/Erlebnispädagogik

Durch die verschiedenen Projekte können die Schüler gezielt unterstützt und gefördert werden. Der Schwerpunkt liegt momentan in der Einzelfallhilfe, Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten sollen sich durch weitere gezielte Angebote weiter entwickeln, es werden Lösungsstrategien und Handlungskompetenzen erarbeitet. Es soll sich ein Klima entwickeln, in dem sich Schüler wohlfühlen. Positive Lebensbedingungen sollen geschaffen, die soziale Entwicklung gefördert und Benachteiligung abgebaut werden.

Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung

Von unserer Sozialpädagogin werden wöchentlich mehrere sozialpädagogische Gruppenarbeitsangebote durchgeführt. So werden z. B. Gruppen (Mädchentreff) für Schülerinnen der Klassenstufe 5 und 6 angeboten. Für die Klassenstufen 5 und 6 ist dies inhaltlich und thematisch ein offenes Angebot für die Schülerinnen zum Erlernen von Sozialkompetenzen. Dabei werden auch Anregungen zu Freizeitangeboten gegeben. Es werden Ausflüge in die Umgebung durchgeführt, Spiele drinnen und draußen angeboten und es werden aktuelle, selbst gewählte Themen wie z. B. Freundschaft, Familie, Konflikte besprochen und sich damit auseinandergesetzt.

Beim Mädchentreff der Klassenstufe 5, welcher 14-tägig stattfindet, ist das Thema teilweise vorgegeben (Alltagskompetenz, Sozialkompetenz, Konfliktmanagement). Auch diese Gruppe trifft sich zum Spielen drinnen und draußen, arbeitet im Schulgarten und bespricht Themen wie z. B. Umgang miteinander, sei es in der Familie oder in der Schule.

Ebenfalls wird ein sozialpädagogisches Reitangebot für Jungen mit besonderem Förderbedarf bezüglich der Entwicklung der Eigen- und Fremdwahrnehmung sowie der Sozialkompetenz durchgeführt (tiergestützte Erlebnispädagogik). Bei der Auswahl der Jungen werden mehrere Gespräche mit den Klassenlehrern bzw. -lehrerinnen und Eltern geführt.

Es finden auch mehrere Übungsstunden zur Erarbeitung von Konfliktlösestrategien mit Teilen einer Klasse bei aktuellen Problemen statt. Dabei muss unsere Sozialpädagogin aus stundenplantechnischen Gründen zeitlich sehr flexibel sein.

In der Mittagszeit wird ein Spieleangebot zur Gestaltung der Mittagspause angeboten.

Ein sehr großer Bereich für unsere Sozialpädagogin ist die Einzelfallhilfe. Die Schüler, Schülerinnen werden in aktuellen Notsituationen und Krisen beraten und begleitet. Die Schüler und Schülerinnen können sich neue Handlungskompetenzen und Lösungsstrategien erarbeiten und werden bei der Umsetzung ihrer Vorhaben unterstützt. Weitere Hilfen werden vermittelt. Es finden auch Schüler-Eltern-Lehrer-Gespräche statt. Die Sozialpädagogin arbeitet eng mit den Lehrern bzw. Lehrerinnen der betreffenden Schüler und Schülerinnen zusammen. Sie nimmt auf Wunsch seitens der Lehrkräfte und Schulleitung an Klassenkonferenzen und Gesamtlehrerkonferenzen teil.

Dies alles ist langfristig mit einer 50%-Stelle, die wohl bald auf eine 34%-Stelle reduziert werden muss, nicht zu bewältigen. Für die Schulsozialarbeit wird mehr als die Hälfte des finanziellen Gesamtvolumens benötigt.